

Zucht-Hauses, und zu denen Armen-Sachen verordneten Commission, mit Zuziehung derer derselben beygesetzten Landschaffts-Deputirten, hiermit dergestalt anvertrauet, daß der Director dieser Commission einen, der erste Landschaffts-Deputirte, wenn er in loco, den andern, und der Cassirer den dritten Schlüssel, in Verwahrung haben sollen.

Schlüssel
hierzu haben
sollte.

§. X.

Wenn nun durch Brand ein Unglück in Unsern Landen entstehen sollte, so hat die Obrigkeit zu Unserer Landes-Regierung des förderlichsten Bericht zu erstatten, und darin den eigentlichen Betrag des Schadens und Verlusts, der ordentlich, soviel die Mobilien anbetrifft, vermittelst Endes anzugeben, wegen derer Häuser aber, durch gerichtliche Taxation, ausfündig zu machen, anzuführen, ingleichen derer Abgebrandten Erklärung, wegen des Wieder-Aufbauens, besonders, ob sie mit Ziegeln decken, und steinern, oder wenigstens mit Brand-Giebeln, bauen wollen, beizufügen; Diese Berichte und Attestate aber, bey Vermeidung Hundert Gulden Straffe, so dieser Casse gewiedmet, ohne allen Eigen-Nutz, pflichtmäßig einzurichten. Nach Einlangung dieses Berichts und Attestats, ist, bey der zu Versorgung des Armen-Hauses verordneten Commission, auszumachen, wieviel denen Brand-Beschädigten, nach Proportion ihrer erlittenen Einbuße, und des hinwieder vorhabenden Aufbaues, aus der Haupt-Brand-Cassa zu zahlen; Wie denn allerdings das Absehen dahin zu richten, daß denenjenigen, so Feuer-fest, oder wenigstens mit steinernen Feuer-Mauern, und Ziegel-Dächern bauen, mehr, als anderen, gereicht werde; Worbey zugleich von denen Obrigkeiten genaue Acht zu haben, daß der Wieder-Aufbau auf die Maasse, wie es versprochen, verrichtet werde.

Wie es zu
halten, wenn
durch Brand
ein Unglück
entstehet.

§. XI.

Das Geld selbst soll an des Abgebrandten Obrigkeit, es möge selbige Schrift- oder Ambt-säßig seyn, übersendet, und von dieser an diejenigen, denen es gewiedmet, ausgetheilet, die Quittungen aber zur Commission hinwiederumb

An wen das
Geld zu über-
senden, und
wie sich we-
gen der Aus-
theilung zu
verhalten.